

## **Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Gemeinde Ahlsdorf**

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik LSA) auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 15.10.2020 zur erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses.

Mit Datum vom 04.05.2022 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erstellt.

Zu den im Prüfbericht gemachten Beanstandungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

**B<sub>1</sub>: Der gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA herzustellende Haushaltsausgleich gelang der Gemeinde nur auf Grund der Zuweisungen von Schuldendiensthilfen aus dem Stark II Programm.**

Der Haushaltsausgleich ist gem. den gesetzlichen Regelungen erreicht, wenn die Erträge die Aufwendungen mindestens erreichen. Im Haushaltsjahr 2015 war ein Überschuss in Höhe von 816.061,92 EUR im ordentlichen Ergebnis zu verzeichnen. Die Gemeinde Ahlsdorf erhielt 875.642,41 EUR Schuldendiensthilfe vom Land. Im Planansatz war ein Überschuss in Höhe von 576.200 EUR ausgewiesen.

**B<sub>2</sub>: Die gesetzlich vorgegebene Frist wurde nicht eingehalten.**

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit enormen Kraftanstrengungen, insbesondere der Bewertung des Anlagevermögens verbunden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen war erst 2019 abgeschlossen. Erst danach konnten die Veränderungen im Anlagevermögen bewertet werden.

**B<sub>3</sub>: Die Gemeinde Ahlsdorf ist per 31.12.2015 bilanziell erheblich überschuldet und verstößt damit gegen § 98 Abs. 5 KVG LSA.**

Die Gemeinde Ahlsdorf weist mit Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 einen Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus und gilt damit bereits als überschuldet. Bereits zu Zeiten der kameralen Haushaltsführung waren Sollfehlbeträge entstanden. Die Gemeinde musste aus diesem Grund bereits Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ergreifen. Der Gemeinde ist es ohne Hilfe nicht möglich den Fehlbetrag zu konsolidieren. Die Verwaltung hat daher bereits Mittel aus dem Ausgleichsstock beantragt. Mit Vorlage der Prüfberichte 2013 bis 2020 können diese nunmehr bis 2020 durch das Finanzministerium bearbeitet werden.